

## **Auswirkungen der Diäten-Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs auf das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz**

### **A. Auftrag**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 1998 über die Verfassungsmäßigkeit von Diäten-Regelungen im Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) entschieden.<sup>1</sup> Dabei hielt das Gericht die Indexierung der Grund- und Aufwandsentschädigung, die in der Thüringer Verfassung niedergelegt ist, für vereinbar mit dem Grundgesetz, und ihre einfachgesetzliche Ausgestaltung im ThürAbgG für vereinbar mit der Thüringer Verfassung. Die Höhe und den Umfang der Altersentschädigung nach dem ThürAbgG hielt es dagegen für unvereinbar mit der Thüringer Verfassung. Im Auftrag der SPD-Fraktion sollen die Auswirkungen dieser Entscheidung auf das rheinland-pfälzische Abgeordnetengesetz geprüft werden.

### **B. Stellungnahme**

Im folgenden wird zunächst die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Indexierung und ihre möglichen Folgen für das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz dargestellt (unter I), anschließend die Urteilsgründe zur Altersentschädigung und ihre möglichen Auswirkungen (unter II).

#### **I. Indexierung**

##### **1. Die Rechtslage in Thüringen**

Nach Art. 54 Abs. 1 der Thüringer Verfassung (ThürVerf) haben die Abgeordneten „Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“.

---

<sup>1</sup> Urteil vom 16.12.1998, VerfGH 20/95.

Nach Art. 54 Abs. 2 ThürVerf verändert sich die Höhe der Entschädigung

„jährlich auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung nach Maßgabe der allgemeinen Einkommens-, die der Aufwandsentschädigung nach der allgemeinen Preisentwicklung im Freistaat.“

Das Nähere regelt das Thüringer Abgeordnetengesetz. Gemäß § 6 ThürAbgG ändert sich die Grundentschädigung, ausgehend von DM 7007,--<sup>2</sup> im Jahr 1995, „jährlich entsprechend dem Durchschnitt der Veränderung der Bruttoverdienste von abhängig Beschäftigten in Thüringen“; die Aufwandsentschädigungen, ebenfalls ausgehend von Sockelbeträgen aus dem Jahr 1995<sup>3</sup>, ändern sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller Arbeitnehmerhaushalte in Thüringen. Dafür sieht § 26 Abs. 3 ThürAbgG folgendes Verfahren vor:

„(3) Das Landesamt für Statistik ermittelt

1. die allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe
  - a) des Gesetzes über die Lohnstatistik in der jeweils geltenden Fassung für die Bereiche des Produzierenden Gewerbes, des Handels sowie des Kredit- und Versicherungsgewerbes,
  - b) der Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes,
  - c) des Rechts der Beamtenbesoldung,  
jeweils bezogen auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober,
  - d) des Gesetzes über die Lohnstatistik in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Landwirtschaft bezogen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September,
2. die allgemeine Preisentwicklung nach Maßgabe des Gesetzes über die Preisstatistik in der jeweils geltenden Fassung bezogen auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die sich hieraus ergebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten teilt das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags am Anfang des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mit. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und Aufwandsentschädigung. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. November des der Bekanntgabe vorausgehenden Jahres in Kraft.“

Das Parlament entscheidet also nicht mehr selbst über die Höhe der Entschädigung seiner Mitglieder. Vielmehr werden nur noch die Werte nachvollzogen, die das Statistische Landesamt dem Landtagspräsident mitteilt. Die konkrete Höhe der Entschädigung ist nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern ergibt sich aus den jährlichen Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

---

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 ThürAbgG.

<sup>3</sup> Die Sockelbeträge belaufen sich auf DM 1803,20 für die allgemeine Unkostenpauschale, DM 563,50 für Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags und eine entfernungsabhängige Fahrtkostenpauschale zwischen DM 338,10 und DM 1408,75.

## 2. Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

### *a) Vereinbarkeit der Index-Regelung der Thüringer Verfassung mit dem Grundgesetz*

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hielt zunächst Art. 54 Abs. 2 ThürVerf für vereinbar mit dem Grundgesetz. Er prüfte dabei die Thüringer Regelung am Maßstab des Demokratieprinzips, das Art. 28 Abs. 1 GG den Ländern vorgibt. Diese Vorschrift habe die Aufgabe, in den Ländern ein Mindestmaß an Homogenität des demokratischen Staatsaufbaus zu gewährleisten, sie lasse aber zugleich den Ländern eigene Gestaltungsspielräume. Art. 54 Abs. 2 ThürVerf halte sich in diesem Rahmen und verstoße nicht gegen das demokratische Prinzip, da das Volk selbst im Rahmen der Abstimmung über die Thüringer Verfassung auch über die Indexregelung letztverbindlich entschieden habe. Dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Gebot der Transparenz und Öffentlichkeit sei bei der Beschlußfassung über Art. 54 Abs. 2 ThürVerf genüge getan worden, da die Bestimmung ausführlich in den Ausschüssen und im Landtag diskutiert worden sei.

Die Auslegung des Art. 48 Abs. 3 GG über die Entschädigung der Bundestagsabgeordneten, die dem „Diätenurteil“ des BVerfG aus dem Jahr 1975 zugrundeliege, stehe dem aus zwei Gründen nicht entgegen.

Erstens habe das BVerfG damals über die Diätenregelung im Saarland entschieden, dessen Verfassung keine Regelung über die Abgeordnetenentschädigung enthielt. Es habe deshalb auf Grundsätze zurückgreifen müssen, die es aus Art. 48 Abs. 3 GG ableitete. Wie zu entscheiden sei, wenn eine Landesverfassung Vorschriften über die Abgeordnetenentschädigung enthält, habe das BVerfG ausdrücklich offengelassen<sup>4</sup>. Der ThürVerfGH wandte sich gegen die in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretene Auffassung, die vom BVerfG zu Art. 48 Abs. 3 GG entwickelten Grundsätze müßten auch dann gelten, wenn die Landesverfassungen abweichende Regelungen trafen.<sup>5</sup> Er betonte vielmehr den eigenständigen Regelungsspielraum des Landesverfassungsgesetzgebers, der vom BVerfG gerade in jüngeren Entscheidungen immer wieder hervorgehoben worden sei.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> S. BVerfGE 40, 296, 319.

<sup>5</sup> So z.B. von Arnim in: Bonner Kommentar, Stand 1995, Art.48 Rn. 14.

<sup>6</sup> So z.B. BVerfGE 96, 231, 242 zur Kompetenz der Landesverfassungsgerichte. Auf diesen Spielraum stellte auch die Diätenentscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichtshofs aus 1997 ab, die – entgegen der Diätenentscheidung des BVerfG – gestaffelte Diäten für zulässig hielt (HVerfG 1/96, s. Information des Wiss. Dienstes 13/25).

Zweitens habe das BVerfG kritisiert, dass die Höhe der Diäten im Saarland von einer Entscheidung des Gesetzgebers über einen anderen Gegenstand - die Beamtenbe-  
soldung - abhing. Um eine möglichst große Transparenz zu gewährleisten, habe das  
BVerfG deshalb gefordert, das Parlament müsse über die Entschädigung seiner Ab-  
geordneten *unmittelbar* entscheiden. Im Gegensatz dazu sei die Höhe der Entschä-  
digung in Thüringen an objektive, der Entscheidung des Landtags oder sonstiger Drit-  
ter entzogene Parameter gekoppelt. Damit sei die Indexierung in Thüringen nur ein  
„formal-technisches“ Mittel zur Erhöhung der Entschädigung. Eine solche Indexierung  
habe das BVerfG nicht für unzulässig erklärt.<sup>7</sup>

*b) Vereinbarkeit der Index-Regelung des Thüringer Abgeordnetengesetzes mit der  
Thüringer Verfassung*

Anschließend bejahte der ThürVerfGH die Vereinbarkeit der Ausführungsregelungen  
im ThürAbgG mit Art. 54 ThürVerf. Es hält die Höhe der Entschädigung für „ange-  
messen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 ThürVerf und das Verfahren zur Festsetzung  
der Diäten für ausreichend transparent.

Art. 54 Abs. 2 ThürVerf sieht die Indexierung der Grundentschädigung nach der  
„*allgemeinen Einkommensentwicklung*“ vor. Daraus wird in § 6 ThürAbgG die Anpas-  
sung „entsprechend dem Durchschnitt der Veränderung der *Bruttoverdienste von  
abhängig Beschäftigten* in Thüringen“. Der ThürVerfGH kam zu der Auffassung, die  
einfachgesetzliche Beschränkung auf die Bruttoverdienste abhängig Beschäftigter sei  
vom Konkretisierungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil nur insoweit verläß-  
liche statistische Daten vorlägen.

Auch die Indexierung der steuerfreien Aufwandsentschädigung hielt der ThürVerfGH  
für unbedenklich. Zum einen hatte er keine Einwände dagegen, dass § 6 ThürAbgG  
die „*allgemeinen Preisentwicklung*“ nach Art. 54 Abs. 2 ThürVerf als „*Entwicklung der  
Lebenshaltungskosten aller Arbeitnehmerhaushalte in Thüringen*“ konkretisiert. Zum  
anderen sei die Indexierung auch vereinbar mit der Rechtsprechung des BVerfG zur  
*Steuerfreiheit* von Aufwandspauschalen: Die Pauschalen genügten den verfassungs-  
rechtlichen Anforderungen, nur sachlich begründeten, d.h. tatsächlich entstandenen,  
angemessenen und besonderen, nicht bei jeder Berufstätigkeit anfallenden Aufwand  
zu ersetzen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> S. Urteilsdruck, S. 30 f., unter Bezugnahme auf BVerfGE 40, 296, 316 f.

<sup>8</sup> S. Urteilsdruck, S. 38 f.

### 3. Auswirkungen der Entscheidung auf das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz

Das Urteil hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen auf Rheinland-Pfalz. Seine Bindungswirkung erstreckt sich allein auf Thüringen. Rheinland-Pfalz hat außerdem keine vergleichbare Indexierungsregelung.

In rechtspolitischer Hinsicht sind allerdings eine Reihe von Gesichtspunkten für die weitere Diskussion um die Abgeordnetenentschädigung von Bedeutung:

a) Das Bundesverfassungsgericht hielt in seiner „Diätenentscheidung“ eine Regelung für verfassungswidrig, nach der sich die Diäten automatisch entsprechend der Besoldung im öffentlichen Dienst erhöhten. Im Hinblick auf die gebotene Öffentlichkeit und Transparenz müsse über jede Diätenerhöhung jeweils durch ein besonderes Gesetz entschieden werden. Das Gericht ließ allerdings offen, ob dies auch gelte, wenn eine Landesverfassung diese Indexierung vorsieht. Der ThürVerfGH hat diese Frage dahingehend beantwortet, dass eine Indexierung, die in der Landesverfassung geregelt ist, grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Über die Vereinbarung einer solchen Indexregelung mit dem Grundgesetz könnte letztverbindlich allerdings nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Solange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, bleibt deshalb das Risiko bestehen, dass auch eine landesverfassungsrechtliche Index-Regelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wird. Allerdings dürfte dieses Risiko nach der Entscheidung des ThürVerfGH geringer geworden sein. Mit einem höheren verfassungsrechtlichen Risiko behaftet bleibt dagegen eine einfachgesetzliche Indexierung ohne Verankerung in der Verfassung, wie sie der Bundestag und Bayern für die steuerfreien Aufwandspauschalen vorsehen.<sup>9</sup>

c) Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung hat die Thüringer Regelung ihr rechtspolitisches Ziel, die Abgeordneten in der Öffentlichkeit vom „Fluch der Entscheidung in eigener Sache“<sup>10</sup> zu befreien, offenbar nicht erreicht. Vielmehr hat der Thüringer Landtag angesichts anhaltender öffentlicher Kritik die Indexierung der Grundentschädigung durch Verfassungsänderung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wieder ausgesetzt.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Im Bund: § 12 Abs. 2 AbgG, s. dazu „Problemaufriß zur Festsetzung der Diäten“, Vorlage EK 13/1-23, S. 5; Bayern: Art. 6 Abs. 2 Satz 3 AbgG.

<sup>10</sup> So Linck in: Linck/Jutzi/Hopfe, ThürVerf, Art. 54 Rn. 9.

<sup>11</sup> S. GVBl. 1997, S. 525. Zur Kritik an der Indexierung s. Das Parlament vom 31.1.1997: „Thüringen: Verdruß über Diätenautomatismus“.

Wie umstritten die Indexierung ist, zeigte sich auch, als der Bundestag 1995 versuchte, im Grundgesetz eine automatische Anbindung der Diäten an die Besoldung von Richtern an obersten Bundesgerichten zu verankern. Nach heftiger Kritik und aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken lehnte der Bundesrat die Grundgesetzänderung ab.<sup>12</sup> Der Bundestag hat sich daraufhin die Besoldungsstufen B 6/R 6 einfachgesetzlich als bloße Orientierung vorgegeben (§ 11 Abs. 1 AbgG). Die Anpassung der Entschädigung erfolgt nicht automatisch, sondern soll durch Gesetz jeweils zu Beginn der Wahlperiode beschlossen werden, und zwar mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode (§ 30 AbgG).<sup>13</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Landtags Rheinland-Pfalz eine Indexierung abgelehnt.<sup>14</sup> In der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ stand die Möglichkeit im Mittelpunkt, die Entschädigung zwar nicht zu indexieren, sie aber nach dem Vorbild des Bundestags an der Entwicklung der Besoldung im öffentlichen Dienst zu orientieren. Diese Orientierung könne – wie im Bundestag – als Ziel im Abgeordnetengesetz festgelegt oder im Rahmen einer informellen Selbstbindung nachvollzogen werden.<sup>15</sup> Als Vorteile einer solchen Lösung wurden aufgeführt, daß die Kriterien für die Höhe der Diäten transparent und nachvollziehbar seien. Außerdem werde dem Verdacht der Selbstbegünstigung entgegengewirkt, weil für die Festlegung der Besoldungen in erster Linie die Regierungen zuständig seien (denn die gesetzlich geregelte Beamtenbesoldung vollzieht regelmäßig nur das Ergebnis der Tarifverhandlungen nach, und dies meist mit gewissen Abstrichen). Die Entscheidungen der Regierungen würden geleitet von der Lage der öffentlichen Haushalte und dem Interesse an möglichst niedrigen Steigerungen der Personalkosten. Die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ sprach sich jedoch dafür aus, vor einer endgültigen Regelung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum AbgGRhPf abzuwarten.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat die Überlegungen der Enquete-Kommission zwischenzeitlich insoweit aufgegriffen, als er Ende 1998 die Diäten gemäß der vorherigen Besoldungserhöhung um 1,5% anhub. Damit hat er einen nachvollziehbaren Maßstab für die Anpassung zugrundegelegt und gleichzeitig den Vorgaben des BVerfG Rechnung getragen, indem er die Anpassung der Entschädigung in einem eigenständigen, transparenten Gesetzgebungsverfahren beschloss.

---

<sup>12</sup> S. im einzelnen den „Problemaufriß zur Festsetzung der Diäten“, Vorlage EK 13/1-23, S. 3 ff.

<sup>13</sup> S. „Problemaufriß zur Festsetzung der Diäten“, Vorlage EK 13/1-23, S. 4.

<sup>14</sup> S. Drs. 12/5555, S. 84 f., und Vorlage EK 13/1-23, S. 1 f.

<sup>15</sup> S. Drs. 13/3500, S. 58 f.

d) Erneut bestätigt hat der ThürVerfGH die Verfassungsmäßigkeit steuerfreier Aufwandspauschalen, wie vor ihm bereits 1982 der Bayerische Verfassungsgerichtshof.<sup>16</sup> Frau Abg. Grützmaker hat vor dem Bundesverfassungsgericht die Feststellung beantragt, dass verschiedene Aspekte der steuerfreien Pauschalen verfassungswidrig sind (die Höhe der Pauschalen für Amtsträger und die Pauschalen für parlamentarische Funktionsträger). Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht - jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die für 1999 angekündigt ist - kein Anlaß für eine Änderung oder Abschaffung der steuerfreien Pauschalen.

## II. Altersentschädigung

### 1. Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Die Regelungen zur Altersentschädigung erklärte der ThürVerfGH für verfassungswidrig, weil sie die Grenze des „Angemessenen“ nach Art. 54 Abs. 1 LV überstiegen.

Der Verfassungsgerichtshof war der Auffassung, dass nur eine solche Altersversorgung angemessen im Sinne der Verfassung sei,

„welche die durch die Mandatstätigkeit entstehende Versorgungslücke schließt. Die Gewährung einer Altersentschädigung führt dann zu einer verfassungsrechtlich nicht gewollten unangemessenen Privilegierung der Abgeordneten, wenn sie, anstatt in der Zusammenschau mit einer ansonsten erworbenen Versorgung eine angemessene Altersversorgung zu erreichen, zu einer die spätere Lebensführung allein absichernden Versorgungsleistung wird.“<sup>17</sup>

Aufgrund verschiedener Faktoren werde insgesamt eine unangemessene Altersentschädigung erreicht.<sup>18</sup> Das Gericht kritisierte im einzelnen:

- Der „relativ hohe Mindestversorgungsanspruch in Höhe von 29%“ bereits nach sechsjähriger Mitgliedschaft im Landtag stelle eine erhebliche Besserstellung im Vergleich zu Versorgungsansprüchen außerhalb parlamentarischer Tätigkeit dar. Bei einer durchschnittlichen Abgeordnetentätigkeit von zehn Jahren werde eine Versorgung in Höhe von DM 2.872,87 erreicht. Dies liege bereits im Bereich der durchschnittlichen *Bruttoeinkommen* der Arbeitnehmer in Thüringen; ein vergleichbarer Anspruch sei in der gesetzlichen Rentenversicherung weder in sechs noch in zehn Jahren auch nur annähernd erreichbar.

---

<sup>16</sup> S. BayVerfGH 35 (1982), S. 148 ff. (= DVBl 1983, S. 706).

<sup>17</sup> Urteilsumdruck S. 42.

<sup>18</sup> Urteilsumdruck S. 43 ff.

- Aufgrund der Steigerungsrate von jährlich 3% werde bereits nach 22 Jahren der Höchstversorgungsanspruch von 75% der Grundentschädigung erreicht. Beamte und andere Arbeitnehmer würden die Höchstversorgung allenfalls nach 40 anrechnungsfähigen Jahren erreichen.
- Die Höchstversorgung betrage gegenwärtig DM 5711,25. In der gesetzlichen Rentenversicherung müsse man dafür 75 Jahre lang Höchstbeiträge erbringen.
- Anders als bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei Pensionen entstehe der Anspruch auf Altersentschädigung bereits generell mit 55 Jahren, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und ungeachtet dessen, dass die Altersentschädigung aus dem Mandat in der Regel nicht die alleinige Alterssicherung ist.

Auch wenn diese Faktoren für sich genommen verfassungsgemäß seien, würden sie in ihrer Kumulierung zu einer verfassungswidrigen Versorgung führen.

## 2. Auswirkungen auf das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat 1994 die Regelungen über die Altersentschädigung seiner Abgeordneten geändert. Seither entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung statt nach acht erst nach mindestens zehn Mitgliedschaft im Landtag; dadurch hat sich die Altersgrenze für das Einsetzen der Versorgung von frühestens 55 auf frühestens 57 Jahre verschoben und die Höchstversorgung (nach 20 Mandatsjahren) sich von 75% auf 68% vermindert. Außerdem werden nunmehr auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Altersentschädigung angerechnet (§ 21 Abs. 4 AbgGRhPf).<sup>19</sup> Im einzelnen gilt nach §§ 11 und 12 AbgGRhPf:

- Ein Anspruch auf Altersentschädigung entsteht frühestens nach 10 Jahren (in Thüringen: 6 Jahre), und zwar in Höhe von 33% der Grundentschädigung (in Thüringen werden nach 10 Jahren 42% der Grundentschädigung erreicht).
- Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres (in Thüringen: 55), mit jedem weiteren bis zur 13. Jahr der Mitgliedschaft entsteht der Anspruch ein Jahr früher (d.h. frühestens mit 57 Jahren).
- Der Höchstsatz wird nach 20 Jahren mit 68% der Grundentschädigung erreicht (in Thüringen: 75% nach 22 Jahren); der Steigerungsbetrag pro zusätzlichem Jahr der Mitgliedschaft beträgt 3,5% (in Thüringen 3%).

Nach den Regelungen in Rheinland-Pfalz entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung also später als in Thüringen, und seine maximale Höhe erreicht einen um 7%

---

<sup>19</sup> S. Drs. 13/3757 und Vorlage EK 13/1-51.



Landesverfassungsgerichte ist nicht einheitlich. So hat der BayVerfGH 1982 eine Altersentschädigungsregelung für verfassungsgemäß erklärt, die der des ThürAbgG in einigen Punkten vergleichbar war:<sup>20</sup> die Abgeordneten des Bayerischen Landtags erwarben nach frühestens acht Jahren Mitgliedschaft im Landtag einen Anspruch auf Altersentschädigung, der mit Vollendung des 60. Lebensjahr und nach einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren mit Vollendung des 55. Lebensjahres begann. Der Anspruch betrug nach acht Jahren Mitgliedschaft 35% der Grundentschädigung und erhöhte sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 16. Jahr um jeweils 5% auf maximal 75% der Grundentschädigung.

Im übrigen hat der Landtag Rheinland-Pfalz bereits mit seiner Änderung 1994 Konsequenzen aus der Diskussion über die Höhe und Angemessenheit der Altersentschädigung für Abgeordnete gezogen.<sup>21</sup> Die seither geltende Regelung stellt die Abgeordneten – relativ gesehen – in nahezu allen vom ThürVerfGH gerügten Punkten schlechter als das ThürAbgG; die Altersentschädigung bewegt sich - anders als die des Thüringer Landtags - im Rahmen des in anderen Parlamenten Üblichen.<sup>22</sup>

Schließlich gehört die Altersentschädigung nach dem AbgGRhPf zu denjenigen Punkten, die Frau Abg. Grützmaker bereits 1991 vor dem Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angegriffen hat. Wie oben unter B.I.3.d angemerkt, hat das Bundesverfassungsgericht angekündigt, 1999 über die Anträge von Frau Abg. Grützmaker zu entscheiden. Es bleibt abzuwarten, ob sich aus der Entscheidung Konsequenzen für das AbgGRhPf ergeben.

### III. Ergebnis

Im Hinblick auf das rheinland-pfälzische Abgeordnetengesetz (AbgGRhPf) ergeben sich keine unmittelbaren Rechtswirkungen aus der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs. Das verfassungsrechtliche Risiko für eine Indexierung, die in der Landesverfassung geregelt ist, dürfte allerdings geringer geworden sein.

---

<sup>20</sup> S. BayVerfGH 35 (1982), S. 148 ff. (= DVBl 1983, S. 706).

<sup>21</sup> Vgl. Drs. 13/3757 sowie den Zwischenbericht des Präsidenten des Landtags zur Struktur des Abgeordnetenrechts vom August 1993 (Vorlage EK 13/1-51, S. 46 ff.), der die Grundlage für die Änderungen des AbgGRhPf war.

<sup>22</sup> S. die Übersicht des Wissenschaftlichen Dienstes über Leistungen an Abgeordnete des Bundes und der Länder, Vorlage EK 13/1-37.

Erneut bestätigt wurde die Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Aufwands-  
pauschalen.

Ob die rheinland-pfälzische Altersentschädigung für Abgeordnete dem Maßstab des ThürVerfGH genügen würde, nur „die durch die Mandatstätigkeit entstehende Versorgungslücke“ zu schließen, könnte bezweifelt werden. Die rheinland-pfälzischen Versorgungsregelungen unterscheiden sich allerdings nach den Änderungen 1994 in fast allen vom ThürVerfGH kritisierten Punkten von den Regelungen in Thüringen. Außerdem ist die bisherige Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte zur Altersentschädigung der Abgeordneten uneinheitlich. Maßgeblich für Rheinland-Pfalz wird in erster Linie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Grützmaker zum AbgGRhPf sein, die für 1999 angekündigt wurde.

Frau Abg. Grützmaker hat ihre Anträge gegen das AbgGRhPf bereits 1991 vor dem BVerfG eingereicht. Die lange Verfahrensdauer vor dem BVerfG könnte – unabhängig vom konkreten Fall – Anlaß zu Überlegungen sein, Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags wie in Thüringen die Möglichkeit zu eröffnen, Streitigkeiten aus ihrem Abgeordnetenstatus vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz auszutragen. Dies könnte den Spielraum des Landes in Fragen seiner Landesverfassung stärken und in der Regel auch zu wesentlich schnelleren Entscheidungen führen.

Wissenschaftlicher Dienst

Anlage:

Urteil des ThürVerfGH vom 16.12.1998, Az. VerfGH 20/95